



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at



GZ.: ISchu3/6-2011

Graz, am 29.07.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepfprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden;

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 28. Juni 2011, GZ.: BMUKK-12.660/0001-III/2/2011, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifepfprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu §§ 11 Abs. 6b Z1, 23b und § 26b SchUG:

Die Semesterprüfung für Begabte, das Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände und die zeitweise Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester bedeuten für die Schulen einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand, zumal für Begabte ohnehin die Möglichkeit des Überspringens einer Schulstufe besteht.

Zu § 11 Abs. 6b Z 2 SchUG:

Dem Schüler sollte bei einem Wiederholen von Schulstufen bzw. Semestern grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf Ansuchen von positiv beurteilten Pflichtgegenständen befreien zu lassen. Ansonsten wäre diese Regelung zu unbestimmt und würde je nach Fördermaßnahme zu keiner, einer teilweisen oder einer gänzlichen Befreiung von positiv beurteilten Pflichtgegenständen führen. Außerdem sollte für diese Schüler § 27 Abs. 2a Z 6 SchUG angewendet werden, sofern von einer Befreiung kein Gebrauch gemacht wird.

Zu § 19 Abs. 3a SchUG:

Der bisherige Text „zum Ende des 1. oder des 2. Semesters....“ wird durch „ab November bzw. ab April...“ ersetzt. Eine Regelung, die an lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht so durchführbar war bzw. ist und daher im Erlasswege geregelt wurde und zwar mit dem Text:“an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2. Hälfte des Lehrganges tritt“. Die Formulierung des neuen Textes sollte auch für die Berufsschulen ihren Niederschlag finden.

Problematisch erscheint die Formulierung, wonach Fördermaßnahmen „vereinbart“ werden, was bedeuten würde, dass die Fördermaßnahme von der Zustimmung des Erziehungsberechtigten abhängig ist.

Zu § 36a Abs. 1 SchUG:

Zur Ablegung der Hauptprüfung sollten auch Schüler berechtigt werden, die in einem oder mehreren Semestern ab der 10. Schulstufe bis zum vorletzten Semester in jeweils einem Pflichtgegenstand negativ beurteilt wurden, sofern dieser Pflichtgegenstand in einem höheren Semester lehrplanmäßig vorgesehen war und der Schüler erfolgreich am Unterricht des jeweils nächsthöheren Semesters teilgenommen hat.

Diese Möglichkeit stellt sogar eine Verbesserung zur derzeitigen „Aufstiegsklausel“ dar, da der Schüler sogar bewiesen hat, dass er trotz eines „Nicht genügend“ erfolgreich am Unterricht des nächsthöheren Semesters teilgenommen hat!

Es sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, - ähnlich der derzeitigen Situation - bei einem „Nicht genügend“ im zweiten Semester der letzten Schulstufe die Semesterprüfung, sofern keine weiteren Semesterprüfungen ausständig sind, im Rahmen der abschließenden Prüfung abzulegen.

Zu § 71 Abs. 1 und Abs. 2 SchUG:

Die Berufung sollte weiterhin auch per E-Mail möglich sein. Die Schulen sollten verpflichtet werden, eine bestimmte E-Mail-Adresse für die Einbringung von Berufungen bekannt zu geben.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz